

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2006

Nr. 2006/817

Änderung der Verordnung über die Leitungsstrukturen der Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 29. Juni 2005 das Mittelschulgesetz¹⁾ erlassen. Die ausführenden Erlasse betreffend Führung und Organisation sollen in der Mittelschulverordnung zusammengefasst werden.

Die Kantonsschulen Solothurn und Olten wurden gestützt auf die Verordnung über die Leitungsstrukturen der Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001²⁾ auf den 1. August 2002 reorganisiert. Diese Regelungen haben sich seither grundsätzlich bewährt. Die Verordnung soll aufgrund der gemachten Erfahrungen angepasst und mit dem Nötigen ergänzt sowie in Mittelschulverordnung umbenannt werden.

Eine Korrektur drängt sich in der Bezeichnung der obersten operativen Führungspersonen der Mittelschulen auf. Die Mittelschulverordnung bezeichnete diese bisher als Vorsitzende der Schulleitung. Dieser Begriff erwies sich als erklärungsbedürftig. Mit der inzwischen vorgenommenen Reorganisation der Berufsschulen wurden für vergleichbare Funktionen die Begriffe Direktor bzw. Direktorin eingeführt (Verordnung über die Organisation und Betrieb der Berufsschulen vom 24. August 1993, Fassung vom 3. Juni 2003, BGS 416.353.12), was sich auch für die Mittelschulen empfiehlt. Neben dieser Bezeichnungsanpassung soll auch eine Präzisierung des Verantwortungsbereichs für diese Leitungspersonen (§ 4) vorgenommen werden. Es soll klar geregelt werden, dass diese Personen (neu Direktor bzw. Direktorin) die Gesamtverantwortung für die Schule tragen und die entsprechenden Entscheidungskompetenzen haben. Auch dies entspricht der erwähnten heutigen Ordnung im Berufsschulbereich.

Gemäss § 5 des Mittelschulgesetzes legt der Regierungsrat die Dauer der Bildungsgänge fest. Dass die gymnasialen Maturitätslehrgänge vier Jahre dauern, ist bereits im Gesetz gesagt. Präzisiert wird nun noch, dass diese in der Regel an die zweite Klasse der Bezirksschule bzw. an die dritte Klasse der Untergymnasien anschliessen, was der heutigen Situation entspricht. Ausserdem wird festgelegt, dass die Untergymnasien drei Jahre dauern und in der Regel an die fünfte Klasse der Primarschule anschliessen, was ebenfalls den geltenden Zustand abbildet; im Zug der anstehenden Reform der Sekundarstufe I kann sich hier allenfalls eine Änderung ergeben. Für die Fachmittelschulen

¹⁾ KRB Nr. RG 073/2005.

²⁾ BGS 414.113.

wird keine entsprechende Bestimmung aufgenommen, weil dies bereits im Gesetz über die Fachmittelschule vom 26. November 1989¹⁾ geregelt ist.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 414.131.

Änderung der Verordnung über die Leitungsstrukturen der Mittelschulen (Mittelschulverordnung)

RRB Nr. 2006/817 vom 25. April 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 2 Absatz 4 und § 5 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Leitungsstrukturen der Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Mittelschulverordnung

Vor § 1 wird eingefügt:

I. Führung und Organisation der Mittelschulen

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) lautet neu:

a) der Direktor oder die Direktorin

§ 2 lautet neu:

§ 2. Die Schulleitung

¹⁾ Der Direktor oder die Direktorin, die Rektoren und Rektorinnen und der Leiter oder die Leiterin der Dienste bilden zusammen die Schulleitung.

²⁾ Der Regierungsrat stellt den Direktor oder die Direktorin sowie die Rektoren und Rektorinnen an.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Direktion

¹⁾ Die Schulleitung wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.

²⁾ Er oder sie:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und hat die entsprechenden Entscheidungskompetenzen;
- ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets und trifft entsprechende Entscheide;
- steht der Schulleitung vor und führt den Vorsitz ihrer Sitzungen;

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ GS 96, 243 (BGS 414.113).

- vertritt die Schule gegen aussen.

§ 7 Absatz 6 lautet neu:

⁶ Der Direktor oder die Direktorin präsidiert die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz, der zuständige Rektor oder die zuständige Rektorin die Abteilungskonferenz, die Prüfungskonferenz und die Klassenkonferenz. Die Schulleitung bestimmt die Leitung der Fachschaftskonferenzen.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Maturitätskommission. Sie setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen, die in der Regel Fachexperte oder Fachexpertin in einem Unterrichtsfach sind. Von Amtes wegen gehört ihr der Direktor oder die Direktorin an.

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

¹ In der Mittelschulkonferenz sind die Direktoren oder Direktorinnen der Mittelschulen vertreten und das zuständige Amt, das die Konferenz leitet.

Vor § 18 wird eingefügt:

II. Dauer der Bildungsgänge (§ 5 Mittelschulgesetz)

§ 17^{bis}. Gymnasiale Maturitätslehrgänge

Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern vier Jahre und schliessen in der Regel an die zweite Klasse der Bezirksschulen bzw. an die dritte Klasse der Untergymnasien an.

§ 17^{ter}. Untergymnasien

Die Untergymnasien dauern drei Jahre und schliessen in der Regel an die fünfte Klasse der Primarschule an.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, DK, PSt, DA, MM, em
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
 Stefan Zumbrunn, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Solothurn, Postfach 964, 4502 Solothurn
 Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Olten, Hardwald, 4600 Olten
 Amt für Volksschule und Kindergarten
 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Parlamentsdienste (2), (BRE, GRE)
 Fraktionsvorsitzende (4)
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS

Veto Nr. 101 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juli 2006.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)
 Amt für Mittel- und Hochschulen (520, zu Händen der Schulen)